

## **Informationen zum Denkmalrat**

Die Arbeit des Denkmalrats ist in § 6 Denkmalschutzgesetz beschrieben:

Denkmalrat

(1) Für die Denkmalfachbehörden wird ein unabhängiger und sachverständiger Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll die Denkmalfachbehörden beraten und von diesen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrates werden vom Senator für Kultur bestellt. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung des Denkmalrates, die Bestimmung des Vorsitzenden des Denkmalrates, die Anzahl der Mitglieder, die Amtszeit der Mitglieder und das Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder zu regeln.

Die Amtszeit der Mitglieder des Denkmalrates bestimmt sich nach der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft.

Der Senator für Kultur kann noch einen freien Platz besetzen. Zwischen dem Vorsitzenden des Landesteilhabebeirats und dem Senator für Kultur wurde besprochen, dass dieser Platz zukünftig möglichst durch eine Vertreterin/ einem Vertreter aus dem Landesteilhabebeirat wahrgenommen werden soll.

Weiteres finden Sie hier:

[http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.66009.de&asI=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.66009.de&asI=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d)